

Allgemeinverfügung der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) als zuständiger Behörde des Freistaats Thüringen vom 15. Mai 2012

zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 hergestellt wurden.

Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2009 (GVBl. S. 365), die zuständige Behörde nach dem Öko-Landbaugesetz – ÖLG – vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358).

Damit ist sie gemäß § 1 des ÖLG zuständig für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Die rechtliche Grundlage dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Artikel 22 Abs. 2 b) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Danach können die Mitgliedstaaten die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial genehmigen, wenn kein ökologisch/biologisch erzeugtes Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Dabei gelten für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Saatgut und nichtökologischen/nichtbiologischen Pflanzkartoffeln die Absätze 2 bis 9 des Artikels 45 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Auf dieser Basis ist die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, für den Einsatz in ökologisch wirtschaftenden Unternehmen in Thüringen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte zulässig:

1. Die Genehmigungen nach Art. 45 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 werden von den zugelassenen Kontrollstellen erteilt.
2. Die Kontrollstellen erteilen die Genehmigung nach folgender Maßgabe: Der Verwender hat sich über die Datenbank des Forschungsinstituts für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e. V., Kaseler Straße 1 a, 60486 Frankfurt/M.) unter www.organicXseeds.de über die Verfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial am Markt zu informieren. Ist das gewünschte Saatgut/Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung laut Datenbank nicht verfügbar, so hat der Verwender unter Beifügung des Rechercheergebnisses bei der für ihn zuständigen Kontrollstelle den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Verwendung von nichtökologischem Saatgut/nichtökologischem Vermehrungsmaterial zu stellen. Die Kontrollstelle hat das Rechercheergebnis zu prüfen. Ist das gewünschte Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung nicht verfügbar und eingetragene Alternativen derselben Art nicht geeignet, so erteilt die Kontrollstelle eine Ausnahmegenehmigung unter Beachtung der Art. 45 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 9 der EG-Verordnung Nr. 889/2008. Den Nachweis, dass eingetragene Alternativen derselben Art nicht geeignet sind (vgl. Artikel 45 Abs. 5 c), hat der Verwender zu führen.

3. Die Genehmigung darf nur für einzelne Verwender und nur für die jeweilige Saison ausgesprochen werden (Artikel 45 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008).
4. Der Einsatz von nichtökologischem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial durch den Anwender ist nur dann zulässig, wenn durch die zuständige Kontrollstelle eine entsprechende Genehmigung vor der Aussaat erteilt worden ist, Artikel 45 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.
5. Der Anwender von nichtökologischem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial hat alle Unterlagen, die die Genehmigung betreffen, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.
6. Die genehmigten Mengen bzw. die bestellten Flächen mit nichtökologischem Saatgut bzw. Vermehrungsmaterial sind durch die Kontrollstellen zu registrieren und der zuständigen Behörde mit dem Jahresbericht (per 31.01.) schriftlich mitzuteilen, soweit nicht die Auswertungsmöglichkeit über die Datenbank des FiBL e. V. in Anspruch genommen wird.
7. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31.12.2012. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern hierüber nicht zwischenzeitlich Neuregelungen in den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 getroffen worden sind.
8. Für bestimmte Saaten bzw. Sortengruppen (vorrangig Gemüse) erteilt die TLL hiermit eine allgemeine Genehmigung gemäß Art. 45 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Eine diesbezügliche Liste kann in der Datenbank des FiBL e. V. eingesehen werden. Einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Kontrollstelle bedarf es in diesen Fällen nicht.

Begründung

Nr. 1

Hierfür findet sich die rechtliche Grundlage in Artikel 45 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, wonach die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 b) dieser Verordnung auf Kontrollstellen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 übertragen werden kann.

Nr. 2

Ausnahmen für die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, das nicht nach der ökologischen/biologischen Produktionsmethode erzeugt wurde, sind wegen Artikel 45 Abs. 5 a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 nur dann möglich, wenn zuvor über eine elektronische Saatgutdatenbank gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 die Nichtverfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial festgestellt worden ist. Die Bundesländer haben auf der Grundlage von Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung das Forschungsinstitut für ökologischen Landbau e. V. (FiBL) für die Einrichtung einer solchen Saatgutdatenbank bestimmt. Die Datenbank steht den Unternehmen des ökologischen Landbaus zur Recherche über die Verfügbarkeit von ökologisch erzeugtem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial am Markt sowie zur Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung: www.organicXseeds.de

Nr. 3 und 4

Diese ergeben sich aus Artikel 45 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

Nr. 5, 6 und 7

Nr. 5 dient der Überwachung der Einzelmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit,

Nr. 6 der Beobachtung und Auswertung der Ausnahmeregelung,

Nr. 7 der Befristung der Allgemeinverfügung und deren gegebenenfalls erforderlichen Abänderung.

Nr. 8

In der Datenbank sind auch für Pflanzenarten bzw. Sortengruppen Listen eingerichtet, für die derzeit kein oder für den gewerblichen Anbau nur ungeeignetes Saatgut (hauptsächlich Gemüsesaaten) verfügbar ist. Für diese Listen wird seitens der zuständigen Behörde eine allgemeine Genehmigung erteilt. Der Anwender ist jedoch verpflichtet, sich vor dem Einsatz dieses Saatguts über den aktuellen Stand in diesen Listen zu informieren. Die entsprechenden Nachweise (Belege über Datenbank) sind zu erstellen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Naumburger Straße 98 in 07743 Jena, einzulegen.

Jena, den 15.05.2012

Dr. Arnim Vetter
Stellv. Präsident
Landesanstalt für Landwirtschaft

Landesanstalt für Landwirtschaft
Jena, 15.05.2012
Az.: 192402/630_01_12
ThürStAnz Nr. 23/2012 S. 730 – 731